

Beweislast für Neuschäden

Nicht immer ist bei einem Verkehrsunfall der Gegner schuld, sodass Fuhrparkleiter auch die Vollkaskoversicherung in Anspruch nehmen müssen. Um die vertraglichen Ansprüche aus dem zugrunde liegenden Vertrag geltend zu machen, müssen Versicherungsnehmer zur Aufklärung des Tatbestandes beitragen. Dazu gehört auch, Vorschäden von Neuschäden deutlich abgrenzen zu können.

Innerhalb des Versicherungsvertrages hat der Versicherungsnehmer eine Vielzahl sogenannter Obliegenheiten zu erfüllen. Gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung ist der Versicherte verpflichtet, bei Eintritt des Versicherungsfalles alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes dienlich ist. Insbesondere zur „Aufklärungsobliegenheit“ gehört auch, dass keine Alt- oder Vorschäden verschwiegen werden.

Rechtsprechung zu Vorschäden

Gerade zu den Vorschäden gibt es zwischenzeitlich eine Fülle von Gerichtsurteilen, da es immer wieder zu Streit zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer kommt.

Zur Beweislast des Versicherungsnehmers hatte aktuell das OLG Koblenz in seinem Beschluss vom 26. März 2009 und mit Folgebeschluss vom 14. Mai 2009 (Aktenzeichen 10 U 1163/08) zu entscheiden. Demzufolge trägt bei einer Überlagerung von Vorschäden durch einen versicherten Kaskoschaden der Versicherungsnehmer die volle Beweislast für die Abgrenzung des Neuschadens.

Der Versicherungsnehmer hat also dafür zu sorgen, dass entsprechende zuverlässige Feststellungen ermöglicht werden, und er trägt zudem auch das Risiko, wenn eine zur Regulierung taugliche Schadensabgrenzung nicht erwiesen werden kann.

Die Gerichte haben in den vergangenen Jahren einige Entscheidungen getroffen, wann davon auszugehen ist, dass der Versicherer Kenntnis von Vorschäden hat – oder auch gerade nicht.



Inka Pichler,
Rechtsanwältin
für Verkehrs- und
Versicherungs-
recht, Partnerin
der Kanzlei
Kasten, Mattern
& Pichler in
Wiesbaden



Foto: iStock/ep

Das OLG Köln (Urteil vom 26. September 2006, Aktenzeichen 9 U 142/05) befand zur versicherungsinternen Kenntnis: „Verschweigt der Versicherungsnehmer bei der Meldung eines Schadens einen erheblichen Vorschaden, ist der Versicherer wegen Obliegenheitsverletzung von seiner Leistung frei. Der Versicherungsnehmer kann sich nicht darauf berufen, der Vorschaden sei dem Versicherer wegen Speicherung der entsprechenden Informationen in der EDV bekannt gewesen, weil diese bei der Bearbeitung des Schadens nicht unmittelbar vorliegen, sondern gegebenenfalls erst nach einem entsprechenden Entschluss des Sachbearbeiters in der EDV abgerufen werden.“

Dies hat auch der Bundesgerichtshof (BGH) mit Urteil vom 17. Januar 2007 (Aktenzeichen IV ZR 106/06) in einem anderen Fall bestätigt: Nach Ansicht der Richter lassen die Erkenntnismöglichkeiten des Versicherers in der Uniwagnis-Datei die Aufklärungsobliegenheit des Versicherungsnehmers (in dem zugrunde liegenden Fall: Angaben zu Vorschäden) unberührt.

Auf der anderen Seite kommt nach der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 11. Juli 2007, Aktenzeichen IV ZR 106/06) eine Leistungsfreiheit des Versicherers wegen einer Aufklärungsobliegenheits-

verletzung nicht in Betracht, wenn der Versicherte bei der Schadensanzeige einen Umstand verschweigt, den der Versicherer bereits positiv kennt. Wenn nämlich der Versicherer einen Vorschaden innerhalb eines laufenden, auch für die neue Schadenmeldung maßgeblichen Versicherungsvertrages bereits selbst reguliert hatte, so kennt er diesen Vorschaden in seinen Einzelheiten.

Lückenlose Dokumentation

Dies bedeutet klarstellend, dass Fuhrparkverantwortliche unbedingt darauf achten sollten, sämtliche Umstände lückenlos und wahrheitsgemäß gegenüber dem Versicherer zu melden. Bei einer Teilüberdeckung mit Vorschäden müssen im Laufe eines Gerichtsprozesses substanziiert der Verlauf der zu den Vorschäden führenden Unfälle, die hierdurch jeweils eingetretenen Schäden und insbesondere auch Reparaturweg und -umfang des vorgeschädigten Fahrzeugs hinreichend deutlich darlegt werden.

Fuhrparkleiter sollten daher darauf achten, nach Unfällen – ob fremd- oder eigenverschuldet – sämtliche Unterlagen aufzuheben, um im Streitfall lückenlos die „Historie“ des Fahrzeuges inklusive aller Schäden aufzeigen zu können.

INKA PICHLER